

## Gefährdung und Absicherung deutscher Investitionen in Russland

**Autor: Dr. Hans Janus, Rechtsanwalt**

### Inhalt

#### **A. Gefährdungen**

##### **I. Beispiele von Übergriffen auf ausländische Investitionen in Rußland**

##### **II. „Black Raider“ oder Übergriffe mit zivilrechtlichen Mitteln auf Auslandsinvestitionen**

##### **III. Staatliche enteignende Maßnahmen**

1. Beispiele
2. Bekannte Enteignungsfälle von deutschen Unternehmen
3. Aktuelle Erfahrungen

#### **B. Absicherungsmittel**

##### **I. Rechtsgrundlagen des Schutzes ausländischer Investitionen in Rußland**

1. Investitionsschutz auf verfassungsrechtlicher Grundlage
2. Gesetzlichen Schutz

##### **II. Investitionen in Unternehmen von „strategischer“ Bedeutung**

##### **III. Investitionsschutz durch den bilateralen deutsch-rußischen Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

1. Entstehungsgeschichte
2. Der garantierte Schutz

##### **VI. Investitions Garantien der Bundesrepublik Deutschland**

1. Schutzzumfang
2. Entschädigungsverfahren

#### **C. Schlußbemerkung**

## A. Gefährdungen

### I. Beispiele von Übergriffen auf ausländische Investitionen in Russland

Die Aufregung war groß als Anfang März 2014 über die Medien die Nachricht verbreitet wurde, der Föderationsrat des russischen Parlaments berate einen Gesetzentwurf über die Enteignung ausländischer Vermögenswerte als Gegenmaßnahme gegen mögliche Sanktionen der EU und der USA wegen des bewaffneten Konflikts in der Ukraine<sup>1</sup>. Eingbracht worden war die Gesetzesinitiative nach Angabe der Nachrichtenagenturen vom Senator des Kreises Krasnojarsk und Vorsitzenden des Komitees für Verfassungsgesetzgebung des Föderationsrates Andrej Klischas. Dieser wollte damit nach eigenem Bekunden die Souveränität Russlands gegen Anschläge aus dem Ausland schützen. Doch schon am nächsten Tag stellte sich die Nachricht als falsch heraus. Klischas hatte, wie er der St. Petersburger Internetzeitung „Fontanka“ mitteilte, nur provozieren wollen. Wenn man in Kiew absurde Gesetze erlasse, könne auch Russland mit „verfassungswidriger Sprache sprechen“. Wer die Aussage für ernsthaft gehalten habe, habe wohl den Smiley übersehen, der sich am Ende seines Textes befunden habe<sup>2</sup>. Der Name des Autors dieser gezielten Provokation, Andrej Klischas, befindet sich seit dem 17.03.2014 auf den Sanktionslisten der Europäer und Amerikaner<sup>3</sup>. Als Begründung wird angegeben, Klischas habe am 01.03.2014 im Föderationsrat die Entsendung russischer Streitkräfte in die Ukraine öffentlich befürwortet<sup>4</sup>.

### II. „Black Raider“ oder Übergriffe mit zivilrechtlichen Mitteln auf Auslandsinvestitionen

Auch wenn man diese Episode als skurril betrachtet und der aufgeheizten Atmosphäre um die Verhängung von Sanktionen und Gegensanktionen wegen der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim und des Krieges in der Ukraine zuschreibt, völlig aus der Luft gegriffen sind solche Gedanken zweifellos nicht. Im innerrussischen Wirtschaftsverkehr sind rechtswidrige Eingriffe in Wirtschaftsunternehmen keine Seltenheit. Die Initiatoren solcher Übergriffe werden in Russland als „black raider“ bezeichnet. Die Erscheinungsformen sind sehr unterschiedlich, immer geht es aber darum, einem Wettbewerber mit rechtswidrigen Maßnahmen die Geschäfte unmöglich zu machen, die Kunden unter Druck zu setzen oder Eigentümer aus Unternehmen heraus zu drängen und ihnen

---

<sup>1</sup> Russkoe Agentstvo Novostej 05.03.2014: Sovet Federacii gotovit zakonoproekt o konfiskacii aktivov kompanii SŠA i ES (Der Föderationsrat bereitet einen Gesetzesentwurf vor über die Konfiszierung von Vermögenswerten von Unternehmen aus den USA und der EU).

<sup>2</sup> Senator Andrej Klišas: „Temu s konfiskaziej zarubežnych aktivov ja umyšlenno dovel do absurda“ (Senator Andrej Klišas: „Das Thema der Konfiszierung ausländischer Aktiva habe ich absichtlich ad absurdum geführt“), [www.fontanka.ru/2014/03/06/058/](http://www.fontanka.ru/2014/03/06/058/)

<sup>3</sup> Für die EU vgl. Verordnung EU Nr. 269/2014 des Rates vom 17.03.2014 „Über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen“, Anhang 1 Position 11, Amtsblatt der Europäischen Union L 78/6 vom 17.03.2014.

<sup>4</sup> Auch habe er in öffentlichen Erklärungen versucht, die russische Militärintervention in der Ukraine mit der Behauptung zu rechtfertigen, dass auch der ukrainische Präsident die Forderung an Präsident Putin, eine allumfassende Unterstützung zur Verteidigung der Bürger der Krim zu entsenden, unterstützt.

ihre Beteiligungen wegzunehmen<sup>5</sup>. Bei den Black Raider-Fällen handelt es sich regelmäßig um Auseinandersetzungen zwischen Akteuren im privatrechtlichen Bereich. Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten werden zielgerichtet genutzt bzw. missbraucht, um die Kontrolle über Unternehmen zu erlangen. Wie zahlreich solche Fälle sind, ist nicht zuverlässig bekannt. Dass es sich um viele Tausend Fälle gehandelt hat, kann als gesichert angenommen werden, es gibt aber auch Schätzungen, die die Zahl von 70.000 Fällen pro Jahr nennen<sup>6</sup>. Ausländische Unternehmen in Russland sind von solchen feindlichen Übergriffen eher selten betroffen, da die größere Öffentlichkeitswirkung gefürchtet wird<sup>7</sup>. Der russische Gesetzgeber hat mit verschiedenen Maßnahmen, insbesondere im Aktienrecht und bei der Registrierung von juristischen Personen, aber auch im Zivil- und Wirtschaftsprozessrecht versucht, solchen illegalen Aktionen einen Riegel vorzuschieben. Diese Maßnahmen scheinen den gewünschten Erfolg auch zu erzielen.

### III. Staatliche enteignende Maßnahmen

Der russische Staat wird ebenfalls immer wieder als Akteur von Maßnahmen genannt, die als rechtswidrig eingestuft und als enteignend angesehen werden.

#### 1. Beispiele

Der zweifellos prominenteste Fall ist die Zerschlagung des Yukos-Konzerns mit den nachfolgenden Strafverfahren gegen Michail Chodorkovskij und andere Führungskräfte von Yukos<sup>8</sup>. Vorausgegangen war bereits der Fall Sakhalin-2<sup>9</sup>, später folgten BP-TNK und die schwer durchschaubaren Vorgänge bei Bashneft. Alle diese direkt oder indirekt gesteuerten Vorgänge dienten dem russischen Staat dazu, die Macht und Kontrolle im während der Ära von Boris Jelzin als Staatspräsident privatisierten Öl- und Gassektor wieder zurückzugewinnen. Als aktuellster Fall geht zurzeit das Projekt Sakhalin I durch die Presse. Exxon Mobil hat vor einem Schiedsgericht die Rückforderung vermeintlich zu viel gezahlter Steuern in Höhe einer halben Milliarde USD geltend gemacht, was als offenbare

---

<sup>5</sup> Schramm, Der Kampf ums Unternehmen – legale und illegale Methoden des Unternehmenserwerbs, Mitteilungen der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V. Nr. 33-34 (2007), S. 68 ff; Hostile Takeovers: Russian Style, Knowledge@Wharton, 20.04.2009, <http://knowledge.wharton.upenn.edu/article/hostile-takeovers-russian-style/>

<sup>6</sup> Hostile Takeovers: Russian style, a.a.O.

<sup>7</sup> Schramm, a.a.O., S. 69. Eine solche Zurückhaltung war nicht zu spüren, als in der Folge der Finanzkrise Russlands im August 1998 mehrere Banken nach massivem asset stripping in die Insolvenz gingen. Insbesondere die Kleinanleger und ausländischen Gläubiger hatten damals das Nachsehen.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Luchterhandt, Rechtsnihilismus in Aktion. Der Jukos-Chodorkovskij-Prozess in Moskau, Osteuropa 2005, S. 7 ff. und Luchterhandt, Verhöhnung des Rechts. Der zweite Strafprozess gegen Chodorkovskij und Lebedev, Osteuropa 2011, S. 3 ff.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu Oda, Russian Environmental Law, Mitteilungen der VDRW Nr. 33-34 (2007), S. 3 ff, 25.

Gegenmaßnahme eine außerplanmäßige Überprüfung der Förderlizenz auslöste, die angeblich nicht korrekt umgesetzt wurde<sup>10</sup>.

## 2. Bekannte Enteignungsfälle von deutschen Unternehmen

Die Liste deutscher Unternehmen, die in Russland mit ihren Investitionen nicht aus rein wirtschaftlichen, sondern aus letztlich als politisch zu klassifizierenden Gründen in größte Probleme geraten sind, ist nicht kurz. Nicht alle diese Fälle sind öffentlich geworden, zum Teil wurde in vertraulichen Verhandlungen versucht, das Schlimmste zu verhindern, oder unter Vermeidung des Totalverlusts aus dem Investment herauszukommen und dieses gegen Entschädigung einer interessierten Partei zu übertragen.

Sehr bekannt geworden ist der Fall des bayerischen Unternehmers Franz Sedelmayer, der 1991 mit der Leningrader Polizei ein Joint Venture für Training und Ausstattung der Polizei gründete. Mitte der 1990er Jahre wurde ihm die Kontrolle über sein Joint Venture entzogen und er sah sich gezwungen, nach den Regeln des Deutsch-Russischen Investitionsschutzabkommens<sup>11</sup> gegen diese Enteignung vor dem Schiedsgericht bei der Stockholmer Handelskammer zu klagen. Sedelmayer gewann das Verfahren<sup>12</sup> und erhielt 2,35 Millionen USD als Schadensersatz zugesprochen. Seither versucht er, aus dem Urteil zu vollstrecken, was nach Dutzenden von weiteren Zivil- und Vollstreckungsverfahren inzwischen weitgehend erfolgreich gewesen ist<sup>13</sup>.

Weitere bekannt gewordene Fälle deutscher Unternehmen, in denen Übergriffe auf die Investitionen nur unter Anrufung von russischen Gerichten und mit politischer Unterstützung der Bundesregierung verhindert werden konnten, sind die Fälle ZAO Alstom SEMS (2002) in Jekaterinburg<sup>14</sup> und Ritter Sport (2006) im Moskauer Gebiet<sup>15</sup>.

## 3. Aktuelle Erfahrungen

Auch jüngste Erfahrungen zeigen, dass es sich nicht um Ereignisse der Vergangenheit, um unmittelbare oder Spätfolgen der wilden 1990er Jahre handelt. Es gibt ganz konkrete Fälle auch aus den letzten Jahren, in denen deutsche Investoren nach erfolgreichem Aufbau Ihrer unternehmerischen Aktivitäten in Russland aus ihren Projekten herausgedrängt worden sind.

---

<sup>10</sup> Exxon gerät in Russland unter Druck, Handelsblatt 11.06.2015.

<sup>11</sup> BGBl 1990 II, S. 342; Fortgeltung des ursprünglich mit der UdSSR geschlossenen Vertrages für Russland: BGBl 1992 II, S. 1016. Vgl. auch Shamatenko, Die bilateralen Investitionsschutzverträge Russlands, eastlex 2013, S. 100 ff.

<sup>12</sup> Schiedsspruch vom 07.07.1998 in der Sache Sedelmayer vs. Russian Federation.

<http://www.arbitrations.ru/userfiles/file/Case%20Law/Investment%20arbitration/Russia/Sedermayer/sedelma yer%20award.pdf>

<sup>13</sup> Enteignung: Sedelmayer gegen Russland, DIE ZEIT magazin Nr. 47/2014 vom 14.11.2014.

<sup>14</sup> BMWi, Investitionsgarantien der Bundesrepublik Deutschland, Jahresbericht 2002, S. 35 ff.

<sup>15</sup> BMWi, Investitionsgarantien der Bundesrepublik Deutschland, Jahresbericht 2006, S. 19.

Dennoch gibt es Unterschiede zwischen den früheren und den aktuellen Fällen. Während früher das schlichte Teilhabenwollen am wirtschaftlichen Erfolg die Triebkraft der kriminellen Maßnahmen zu sein schien, rücken heute andere, deutlich politischere Motive in den Mittelpunkt. Auffällig ist, dass jüngere Fälle von Gefährdungen deutscher Investitionen sich eher im kommunalen Infrastrukturbereich abspielen. Hier kann man ein Streben nach Re-Kommunalisierung vormals privatisierter kommunaler Aufgaben als Motivation unterstellen<sup>16</sup>.

## **B. Absicherungsmittel**

### **I. Rechtsgrundlagen des Schutzes ausländischer Investitionen in Russland**

#### **1. Investitionsschutz auf verfassungsrechtlicher Grundlage**

Ausländische Investoren und ausländische Investitionen sind in Russland grundsätzlich gut geschützt. Dieser Schutz findet seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 35 der Verfassung der Russischen Föderation<sup>17</sup>. In Art. 35 Abs. 3 ist geregelt, dass eine Enteignung nur gegen vorherige und gleichwertige Entschädigung durchgeführt werden darf. Ausländer genießen gemäß Art. 62 Abs. 3 der Verfassung der Russischen Föderation grundsätzlich die gleichen Rechte wie russische Bürger<sup>18</sup>. Diese Inländergleichbehandlung gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Insbesondere in als strategisch klassifizierten Branchen bestehen Genehmigungspflichten für ausländische Investitionen (s.u.).

#### **2. Gesetzlichen Schutz**

Die zentrale gesetzliche Regelung für den Schutz ausländischer Direktinvestitionen in Russland ist das Föderale Gesetz Nr. 160 vom 9.7.1999 „Über Auslandsinvestitionen in der Russischen Föderation“<sup>19</sup>. Es gilt für Kapitalbeteiligungen an kommerziellen Unternehmen, nicht für Kapitalanlagen in Banken, Versicherungen und für Beteiligungen im Bereich nichtkommerzieller, gemeinnütziger Organisationen. In Art. 5 des Gesetzes wird dem ausländischen Investor der vollständige und bedingungslose Schutz seiner Rechte und Interessen garantiert, die aus dem Auslandsinvestitionsgesetz, anderen Föderalen Gesetzen, sonstigen Normativakten der Russischen Föderation und internationalen Verträgen der Russischen Föderation resultieren. Der Investor kann Schadensersatz entsprechend der russischen Zivilgesetzgebung verlangen im Falle von

---

<sup>16</sup> Um einen solchen Vorgang dürfte es sich handeln bei dem Ausstieg des deutschen Investors WTE Gruppe aus dem Aufbau und Betrieb einer Hypochloritproduktionsanlage zur Trinkwasseraufbereitung in Moskau, die jüngst gegen eine offenbar angemessene Entschädigung erfolgte, vgl. [http://www.wte.de/WTE-Aktuell-\(1\)/Aktuelle-News/Einigung-uber-den-Verkauf-der-Natriumhypochloritan.aspx?listnode=/WTE-Aktuell-\(1\)/Aktuelle-News](http://www.wte.de/WTE-Aktuell-(1)/Aktuelle-News/Einigung-uber-den-Verkauf-der-Natriumhypochloritan.aspx?listnode=/WTE-Aktuell-(1)/Aktuelle-News). Ähnliche Gründe scheint auch der Ausstieg von Remondis aus einem Wasserprojekt in der Stadt Arsamas, 100 km südlich von Nischni Nowgorod gehabt zu haben, vgl. <https://owc.de/2014/11/12/remondis-beendet-engagement-in-arsamas/>.

<sup>17</sup> Hierzu Wieser(Hrsg.)-Schramm, Handbuch der russischen Verfassung, Art. 35.

<sup>18</sup> Hierzu Wieser(Hrsg.)-Schmidt, Handbuch der russischen Verfassung, Art. 62.

<sup>19</sup> Mit späteren Änderungen, zuletzt vom 05.05.2014.

rechtswidrigen Handlungen (Unterlassungen) staatlicher Organe, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung oder von Amtsträgern dieser Organe. In weiteren Vorschriften des Gesetzes ist die Entschädigungsgarantie für den Fall einer Verstaatlichung oder Beschlagnahme der Investition vorgesehen (Art. 8), die Garantie gegen den Investor oder die Investition benachteiligende Änderungen der Gesetzgebung (Art. 9), die Garantie des gerichtlichen Rechtsschutzes (Art. 10), die Garantie des freien Transfers von Einnahmen, Gewinnen und anderen rechtmäßig erhaltenen Geldbeträgen (Art. 11). Insgesamt gewährt das Auslandsinvestitionsgesetz den ausländischen Investoren einen weit reichenden Schutz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Russland.

## II. Investitionen in Unternehmen von „strategischer“ Bedeutung

Beschränkungen ausländischer Investitionen bestehen vor allem für bestimmte Wirtschaftsbranchen, die als „strategisch“ eingestuft werden. Russland stand mit entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen, die im Jahr 2008 ergingen, keineswegs allein da<sup>20</sup>. Das russische Gesetz „Über das Verfahren zur Verwirklichung ausländischer Investitionen in Gesellschaften, die eine strategische Bedeutung für die Sicherung der Landesverteidigung und die Sicherheit des Staates haben“ vom 29.04.2008<sup>21</sup> regelt, welche Investitionen genehmigungspflichtig sind, wann es sich also um einen „Kontrollerwerb“ im Sinne des Gesetzes handelt. Das Gesetz zählt 42 Branchen auf, die als strategisch eingestuft werden. Ausländische Investitionen in ein Unternehmen dieser Branchen sind nicht verboten, sie bedürfen aber der Genehmigung. Zu diesen Branchen zählen u.a. die Nuklearindustrie, die Waffen- und Rüstungsindustrie, Luftfahrt und Raumfahrt, aber auch Radio- und Fernsehsender sowie Printmedien. Die Liste der strategischen Branchen ist zuletzt 2014 in einigen Positionen geändert worden<sup>22</sup>.

## III. Investitionsschutz durch den bilateralen deutsch-russischen Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlage

---

<sup>20</sup> In Deutschland wurde eine vergleichbare Änderung im AWG und in der AWV im Jahr 2009 vorgenommen, vgl. 13. Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), BGBl. 2009 I, S. 770 ff. und dazu Müller/Hempel, Änderungen des Außenwirtschaftsrechts zur Kontrolle ausländischer Investoren, NJW 2009, S. 1638 ff. Heute finden sich die entsprechenden Regelungen in § 5 i.V.m § 4 Abs. 1 AWG. Auch in den USA gab es bereits seit 2007 entsprechende Schutzvorschriften.

<sup>21</sup> Föderales Gesetz Nr. 57-FZ, SZ RF 2008 Nr. 18, Pos. 1940. Hierzu: Paulsen/Saenko, Russische Föderation: Föderales Gesetz „Über das Verfahren der Durchführung ausländischer Investitionen in Unternehmen, die eine strategische Bedeutung für die Sicherung der Landesverteidigung und Sicherheit des Staates haben“, WiRO 2009, S. 78 ff. und S. 110 ff.; Stoljarskij/Wedde, Auslandsinvestitionen unter Aufsicht, Mitteilungen der VDRW Nr. 36-37 (2008), S. 41 ff.; Stoljarskij/Wedde, Russland: Ausländische Investitionen in Strategischen Branchen, RIW 2009, 587 ff.; Telke, Russische Föderation: Ausländische Investitionen in strategisch wichtige Unternehmen, WiRO 2010, S. 108 ff.

<sup>22</sup> Föderales Gesetz Nr. 343-FZ vom 04.11.2014. Weitere Einschränkungen für ausländische Beteiligungen an russischen Medienunternehmen enthält das Änderungsgesetz (Föderales Gesetz Nr. 305-FZ vom 14.10.2014) zum Gesetz „Über die Massenmedien“, das die ausländische Beteiligung auf maximal 20 % am Stammkapital der Gesellschaft beschränkt.

## 1. Entstehungsgeschichte

Der völkerrechtliche Investitionsförderungs- und Investitionsschutzvertrag (im folgenden IFV) mit Russland stammt noch aus der sowjetischen Zeit. Er wurde am 13.06.1989 geschlossen und vom Bundestag am 24.04.1990 ratifiziert<sup>23</sup>. Mit Erklärungen von Ende Dezember 1991 und Januar 1992 hat die Russische Föderation die Vereinten Nationen und die Partner der bilateralen völkerrechtlichen Verträge der UdSSR darüber informiert, dass die Russische Föderation die Mitgliedschaftsrechte der UdSSR übernimmt und in die völkerrechtliche Vertragsposition der UdSSR eintritt<sup>24</sup>. Alle Begriffe wie „Sowjetunion“ und „sowjetisch“ sind konsequenterweise als „Russische Föderation“ und „russisch“ zu lesen.

## 2. Der garantierte Schutz

Der durch den IFV garantierte Schutz entspricht im Wesentlichen dem auch im Auslandsinvestitionsgesetz zugesicherten Schutzniveau. Der Schutz bezieht sich auf die Kapitalanlage selbst und die Erträge daraus (Art. 2 Abs. 2 IFV), er schließt die Meistbegünstigung im Verhältnis zu Investoren aus dritten Staaten ein (Art. 3 Abs. 1 und 2). Im Falle einer Enteignung, Verstaatlichung oder gleichartiger Maßnahme hat der Investor einen Anspruch auf Entschädigung. Enteignende Maßnahmen dürfen nur im öffentlichen Interesse und unter Einhaltung des nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei festgelegten Verfahrens erfolgen (Art. 4 Abs. 1 IFV). Die Entschädigung muss dem tatsächlichen Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der enteignenden Maßnahme entsprechen, sie muss unverzüglich geleistet werden, ist zu verzinsen und muss auch transferiert werden können (Art. 4 Abs. 2 IFV). Der Investor hat das Recht, die Enteignung, das Verfahren und die Entschädigung durch ein Gericht im enteignenden Staat und nach dessen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen (Art. 4 Abs. 3 IFV). Zusätzlich und unabhängig von dieser Rechtsschutzgarantie kann der Investor aber auch direkt ein internationales Schiedsgericht anrufen (Art. 4 Abs. 3, Art. 10 IFV).

## IV. Investitions Garantien der Bundesrepublik Deutschland

### 1. Schutzzumfang

Investitionen im Ausland sind aber nicht nur von möglichen enteignenden Maßnahmen bedroht. Politische Risiken in unterschiedlichster Ausprägung können eine Auslandsinvestition gefährden oder zerstören. Die Bundesrepublik Deutschland bietet daher deutschen Investoren die Absicherung der

---

<sup>23</sup> BGBl 1990 II, S. 342 ff.

<sup>24</sup> BGBl 1992 II, S. 1016 f.

politischen Risiken bei Auslandsinvestitionen an<sup>25</sup>. Die von der Bundesdeckung abgesicherten Risiken sind:

- Verstaatlichung, Enteignung oder enteignungsgleiche Maßnahmen;
- Bruch rechtsbeständiger Zusagen staatlicher oder staatlich kontrollierter Stellen;
- Krieg, kriegerische Auseinandersetzung, Revolution, Aufruhr oder im Zusammenhang mit solchen Ereignissen stehende terroristische Akte, Zahlungsverbote oder Moratorien;
- Unmöglichkeit der Konvertierung und des Transfers.

Investitionsgarantien können vom Bund nur übernommen werden, wenn im Investitionsland ein ausreichendes Schutzniveau für ausländische Investitionen besteht. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn mit dem Investitionsland ein Investitionsschutzabkommen geschlossen worden ist, was bei Russland der Fall ist. Seit dem Lissabon-Vertrag und dessen Inkrafttreten zum 01.12.2009 ist die Kompetenz zum Abschluss derartiger Verträge gemäß Art. 207 Abs. 1 AEUV auf die Europäische Union übergegangen. Davor geschlossene bilaterale Abkommen bleiben bis zu ihrer Ersetzung durch EU-Abkommen in Kraft.

## 2. Entschädigungsverfahren

Im Falle eines anerkannten Schadens entschädigt der Bund den Investor nach Abzug einer geringen Selbstbeteiligung von 5 %. Allerdings hat jeder vom Bund anerkannte Schaden unter einer Investitionsgarantie für das betroffene Land sehr weitreichende negative Folgen. Der Bund würde im Zweifel keine weiteren Investitionsgarantien für das betreffende Land mehr übernehmen können, da von einem schadenfreien Verlauf nicht mehr ausgegangen werden kann. Auch die Übernahme von Exportkreditgarantien für Geschäfte mit öffentlichen Bestellern würde möglicherweise eingestellt werden müssen, wenn von einer Vertragstreue und damit dem schadenfreien Verlauf der gedeckten Geschäfte nicht mehr ausgegangen werden könnte.

Aus diesem Grund kommt dem sogenannten „Geleitschutz“ eine hohe Bedeutung zu. In drohenden Schadensfällen wird der Bund nicht nur den Investor beim Durchsetzen seiner Rechtspositionen unterstützen. Der Bund wird eigene Maßnahmen mit den nur ihm verfügbaren Mitteln der Diplomatie und der politischen Kontakte ergreifen. Durch beharrliches Verfolgen der Bemühungen, Schadensfälle zu Vermeiden oder sinnvolle, konsensuale Lösungswege zu finden, konnten schon viele prekäre Situationen bei Auslandsinvestitionen unter Vermeidung von Schadensfällen gelöst werden. Gerade Russland ist ein gutes Beispiel für die Erfolgchancen solcher politischer Maßnahmen. Mit der strategischen Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Finanzen haben Deutschland und Russland sogar ein informelles Gremium, das ideal geeignet ist, kritische Fälle zur Sprache zu bringen und mit den russischen Partnern nach geeigneten Lösungen zu suchen.

---

<sup>25</sup> Die wirtschaftlichen Risiken werden vom Bund nicht übernommen, da sie ein klassisches Unternehmerrisiko darstellen, das vom Investor zu tragen ist.

## C. Schlussbemerkung

Deutsche Investitionen in Russland sind in der Vergangenheit immer wieder Objekte von privaten oder staatlichen bzw. staatlich geduldeten Übergriffen geworden. Investoren haben häufig keine Entschädigungen erhalten oder entgegen ihren ursprünglichen Absichten ihre Investition, wenngleich gegen Entschädigung, anderen Personen oder Institutionen übertragen müssen. Das Auslandsinvestitionsgesetz bietet formal ein akzeptables Sicherheitsniveau. Die Schwächen des russischen Gerichtswesens dürften viele Investoren davon abhalten, den Weg vor die russischen Gerichte einzuschlagen. Das deutsch-russische Investitionsschutzabkommen bietet völkerrechtlichen Schutz und eröffnet den Weg vor ein internationales Schiedsgericht. Der vermutlich effizienteste Schutz ist die Absicherung mit einer Investitionsgarantie des Bundes. Dabei sind die politische Flankierung und die häufig gelingende Verhinderung, dass es zu einem Schadensfall kommt, bedeutsamer als die Entschädigung im Fall des Totalverlusts.

© Dr. Hans Janus  
Rechtsanwalt | Lawyer | Consultant  
Neue Rabenstr. 6  
20354 Hamburg  
Tel. 040 / 413 512 56  
office@hansjanus.eu  
www.hansjanus.eu  
03.07.2015